
Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Feuerwehr

(Feuerwehrsatzung)

Vom 16. Dezember 2022

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51-52/2022 vom 22. Dezember 2022

Aufgrund § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 16.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Grundsätze

- § 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr
- § 2 Aufgaben der Feuerwehr

II. Berufsfeuerwehr

- § 3 Bestimmungen zur Berufsfeuerwehr

III. Freiwillige Feuerwehr

- § 4 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr (Mitgliedschaft)
- § 5 Beendigung des Feuerwehrdienstes
- § 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
- § 7 Kinderfeuerwehr
- § 8 Jugendfeuerwehr
- § 9 Alters- und Ehrenabteilung
- § 10 Abteilung Blasorchester
- § 11 Abteilung Traditionspflege
- § 12 Abteilung Psychosoziale Notfallversorgung
- § 13 Fachberaterinnen/Fachberater
- § 14 Ehrenmitglieder
- § 15 Gremien der Freiwilligen Feuerwehr
- § 16 Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Dresden

-
- § 17 Stadtfeuerwehrausschuss
 - § 18 Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren, der Abteilungen Blasorchester, Traditionspflege und Psychosoziale Notfallversorgung
 - § 19 Stadtteilfeuerwehrleitung
 - § 20 Stadtteilfeuerwehrausschuss
 - § 21 Führungsfunktionsträgerinnen/Führungsfunktionsträger, Sonderfunktionsträgerinnen/Sonderfunktionsträger
 - § 22 Wahlen in den Stadtteilfeuerwehren und Abteilungen
 - § 23 Stadtfeuerwehrverband
 - § 24 Schlussbestimmungen

Anlage – Entschädigungsrichtlinie für ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr der Landeshauptstadt Dresden zur Feuerwehrsatzung der Landeshauptstadt Dresden (FwS)

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr Dresden ist eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Dresden ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Berufsfeuerwehr sowie einer Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Berufsfeuerwehr führt den Namen „Berufsfeuerwehr Dresden“. Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Dresden“. Den Stadtteilfeuerwehren wird der Stadtteilname oder die Bezeichnung des statistischen Bezirkes beigefügt.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr Dresden besteht aus
 - den Stadtteilfeuerwehren mit den jeweiligen aktiven Abteilungen und den Versorgungseinheiten sowie den Alters- und Ehrenabteilungen, den Jugendfeuerwehren und den Kinderfeuerwehren,
 - der Abteilung Blasorchester,
 - der Abteilung Traditionspflege,
 - der Abteilung Psychosoziale Notfallversorgung und
 - Fachberaterinnen/Fachberatern.
- (4) Leiterin/Leiter der Feuerwehr Dresden ist die Amtsleiterin/der Amtsleiter des Brand- und Katastrophenschutzamtes Dresden (Leitung der Feuerwehr). Die Leitung in den Stadtteilfeuerwehren obliegt der Wehrleiterin/dem Wehrleiter und den Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertreterinnen/Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 2**Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Der Feuerwehr Dresden obliegen die Aufgaben und Pflichten aus §§ 2, 6, 7, 16 und 23 SächsBRKG.
- (2) Die Feuerwehr erfüllt weitere Aufgaben entsprechend der Beauftragung durch die Gemeinde, nach eigenem Ermessen oder wenn rechtliche Regelungen dies erforderlich machen wie:
 - Stellungnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz,
 - Beratungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz,
 - Aus- und Fortbildung anderer Feuerwehren und Hilfsorganisationen,
 - sonstige technische Hilfeleistungen, soweit es keine Pflichtaufgaben sind,
 - psychosoziale Notfallversorgung,
 - Tierrettung und Tierkörperbeseitigung,
 - Prüfung und Wartung von Technik,
 - Abnahme und Überprüfung von Brandmeldeanlagen.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder eine von ihr/ihm beauftragte Person kann die Feuerwehr Dresden zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

II. Berufsfeuerwehr**§ 3****Bestimmungen zur Berufsfeuerwehr**

- (1) Für die Angehörigen der Berufsfeuerwehr gelten die laufbahnrechtlichen bzw. tarifvertraglichen Bestimmungen sowie innerdienstliche Weisungen.
- (2) Am Standort einer Berufsfeuerwache kann eine Jugendfeuerwehr gebildet werden. Für die Arbeit der Jugendfeuerwehr gilt § 8 dieser Satzung sinngemäß. Die ehrenamtliche Jugendfeuerwehrwartin/der ehrenamtliche Jugendfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung in gleichem Umfang wie die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart einer Stadtteilfeuerwehr. Gleiches gilt für die berufenen stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarte.

III. Freiwillige Feuerwehr**§ 4****Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr (Mitgliedschaft)**

- (1) In die Freiwillige Feuerwehr können Personen aufgenommen werden, die
 - die Voraussetzungen von § 18 Abs. 2 SächsBRKG erfüllen,
 - nicht nach § 18 Abs. 4 SächsBRKG ungeeignet sind,
 - gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 SächsBRKG bereit sind, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen,

- ihren ständigen Wohnsitz im Einzugsbereich des jeweiligen Feuerwehrstandorts haben oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung im Einzugsbereich nachgehen,
 - sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen,
 - bereit sind, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.
- (2) Die charakterliche Eignung besitzt in der Regel die Person nicht, die Mitglied
- in einem Verein war, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
 - in einer Partei war, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Wehrleiterin/den Wehrleiter zu richten. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorliegen. Im Einzelfall kann die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses der Bewerberin/des Bewerbers zur Einsichtnahme verlangt werden.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Feuerwehr nach Anhörung des zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschusses. Die Leitung der Feuerwehr kann bei der Entscheidung Ausnahmen von den Voraussetzungen nach Absatz 1 zulassen. Neue Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden durch die Wehrleiterin/den Wehrleiter mit Handschlag zur Erfüllung der Pflichten, die sich aus der Aufnahme ergeben, verpflichtet. Gleichzeitig werden ein Dienstausweis und ein Exemplar dieser Satzung ausgehändigt.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

§ 5

Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Die Mitgliedschaft endet, wenn Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG sind,
 - ausgeschlossen oder entlassen werden,
 - aus persönlichen oder beruflichen Gründen schriftlich den Austritt erklären oder
 - bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 schriftlich zurücknimmt.
- Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund des körperlichen Zustandes zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten unfähig sind.

- (2) Feuerwehrangehörige können aus wichtigem Grund nach Anhörung des zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschusses aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
- einem schweren Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 - erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
 - einem Verhalten der/des Feuerwehrangehörigen, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Freiwilligen Feuerwehr verursacht hat oder ernsthaft befürchten lässt,
 - einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder Geldstrafe über 90 Tagessätze,
 - Fernbleiben von mehr als der Hälfte der innerhalb eines Jahres angesetzten Dienste ohne zwingenden Grund,
 - viermaligem unentschuldigtem Fernbleiben vom Feuerwehrdienst in Folge,
 - wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2), zum Sprechfunker und zum Atemschutzgeräteträger in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann.
- (3) Feuerwehrangehörige sollen aus dem aktiven Feuerwehrdienst entlassen werden, wenn aufgrund der Lage des Wohnsitzes die Dienstausbildung nicht mehr möglich ist.
- (4) Die Leitung der Feuerwehr Dresden entscheidet über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe durch schriftlichen Bescheid fest. Der/Dem betroffenen Feuerwehrangehörigen muss vorher die Möglichkeit der schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben werden.
- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Abs. 4 kann die/der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.
- (6) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.
- (7) Alle empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie (elektronische) Schlüssel und der Dienstausweis sind von der/dem Feuerwehrangehörigen innerhalb von vier Wochen nach dessen Ausschluss bzw. Ausscheiden zurückzugeben.

§ 6

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr und die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung haben das Recht, die Wehrleiterin/den Wehrleiter, deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Stadtteilfeuerwehrausschusses zu wählen.

-
- (2) Die Landeshauptstadt Dresden hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und Maßnahmen der Aus- und Fortbildung zu erwirken. Zu Maßnahmen der Jugendarbeit und des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden e. V. kann um eine Freistellung nach Maßgabe von § 3 Abs. 7 bis 9 Entschädigungsrichtlinie ersucht werden.
- (3) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an Maßnahmen der Aus- und Fortbildung entstehen. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (Funktionsträger), erhalten darüber hinaus eine Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die Entschädigungsrichtlinie, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.
- (4) Darüber hinaus erstattet die Landeshauptstadt Dresden Sachschäden, die den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen,
 - sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - sich entsprechend der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - die ihnen anvertrauten Einsatzfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände, Dienst- und Schutzbekleidungen, Geräte und Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
 - die Verlegung des ständigen Wohnsitzes unverzüglich der Wehrleiterin/dem Wehrleiter schriftlich anzuzeigen und
 - den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.
- Angehörige der aktiven Abteilung haben außerdem:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden und
 - die Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen bei der Wehrleiterin/dem Wehrleiter oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter anzuzeigen und eine Dienstverhinderung unverzüglich zu melden.

- (6) Die Angehörigen der Feuerwehr haben über Angelegenheiten, die bei ihren Tätigkeiten bekannt werden sowie die nach Gesetz, sonstigen Bestimmungen oder ihrer Natur nach ohnehin geheim zu halten sind, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr und auch gegenüber Angehörigen.
- (7) Verletzen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft die ihnen obliegenden Dienstpflichten, so kann die Leiterin/der Leiter der Stadtteilfeuerwehr
- einen schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Wahrnehmung von Einsatzdienstfunktionen befristet einschränken,
 - die Teilnahme am Einsatz- und/oder Übungsdienst befristet untersagen,
 - den Zutritt zum Feuerwehrgerätehaus einschränken/untersagen.
- Verletzen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Dienstpflichten, so kann die Leitung der Feuerwehr Dresden nach Anhörung der zuständigen Wehrleitung
- einen schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Berufung zu Führungs- und Sonderfunktionen zurücknehmen,
 - die Teilnahme am Einsatz- und/oder Übungsdienst befristet untersagen,
 - den Zutritt zu Objekten der Feuerwehr Dresden einschränken/untersagen,
 - die Androhung des Ausschlusses oder den Ausschluss selbst aussprechen.
- Der/Dem betroffenen Feuerwehrangehörigen muss vor jeder Sanktion die Möglichkeit der schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben werden. Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung kann die Leitung der Feuerwehr Dresden aus Fürsorgegesichtspunkten und zum Schutz die/den betroffene/n Feuerwehrangehörige/n einstweilen vom Feuerwehrdienst freistellen.
- (8) Wenn beim Ausscheiden bzw. Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr überlassene Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenstände nicht zurückgegeben werden sowie bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenständen, Geräten oder Fahrzeugen, kann die Leitung der Feuerwehr Ersatz für den entstandenen Schaden verlangen.

§ 7

Kinderfeuerwehr

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder mit dem vollendeten fünften Lebensjahr aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung sämtlicher Personensorgeberechtigten enthalten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Kinderfeuerwehrwartin/der Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Wehrleiterin/dem Wehrleiter.
- (3) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied
- in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
 - das 10. Lebensjahr vollendet hat,
 - aus der Kinderfeuerwehr austritt oder
 - die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 1 Satz 2 schriftlich zurücknehmen.

- (4) Die Kinderfeuerwehrwartin/der Kinderfeuerwehrwart und die Stellvertreterin/der Stellvertreter muss nicht der Feuerwehr angehören. Sie/Er werden von der Leitung der Feuerwehr schriftlich berufen. Der Auftrag soll befristet für drei Jahre erteilt werden. Ein erweitertes Führungszeugnis muss vor Beauftragung vorgelegt werden.
- (5) Die Kinderfeuerwehrwartin/der Kinderfeuerwehrwart soll pädagogisch geschult oder fachlich besonders im Umgang mit Kindern qualifiziert sein. Sie/Er muss im Besitz der Jugendleiter-Card sein.
- (6) Ab einer Mitgliederzahl von elf Kindern kann ein/e stellvertretende/r Kinderfeuerwehrwartin/Kinderfeuerwehrwart und ab 21 Kindern können zwei stellvertretene Kinderfeuerwehrwartinnen/Kinderfeuerwehrwarte berufen werden. Die Entscheidung über die Anzahl der Stellvertreterinnen/Stellvertreter entsprechend der Mitgliederzahl fällt mit dem Berufungsturnus der/des Kinderfeuerwehrwartin/Kinderfeuerwehrwartes zusammen. Ein Unterschreiten der Mitgliederzahl führt nicht zur vorzeitigen Abberufung der/des Stellvertreterin/Stellvertreters.
- (7) Der Standort der Kinderfeuerwehr muss nicht an einem Standort der Feuerwehr sein. Der Standort der Kinderfeuerwehr muss für die Aufgabe geeignet sein.

§ 8

Jugendfeuerwehr

- (1) In der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten enthalten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Wehrleiterin/dem Wehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 entsprechend.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die aktive Abteilung einer Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - das 27. Lebensjahr vollendet hat.Gleiches gilt, wenn durch die Personensorgeberechtigten eines minderjährigen Mitgliedes die Zustimmung nach Abs. 1 Satz 2 schriftlich zurückgezogen wird. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Feuerwehr.
- (4) Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn das Mitglied ausgeschlossen wird. Der Ausschluss kann u. a. erfolgen, wenn das Mitglied
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - charakterlich nicht geeignet ist.Über den Ausschluss entscheidet die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Wehrleiterin/dem Wehrleiter. § 5 Abs. 4, 5 und 7 gelten entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

- (5) Die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart und die Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von der Wehrleiterin/dem Wehrleiter nach Anhörung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr für die Dauer von fünf Jahren berufen und vertreten die Jugendfeuerwehr nach außen. Die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart und die Stellvertreterinnen/Stellvertreter gehören der aktiven Abteilung der Feuerwehr an, verfügen mindestens über die Qualifikation Truppführerin/Truppführer, haben den Lehrgang für die Befähigung zur Jugendfeuerwehrwartin/zum Jugendfeuerwehrwart erfolgreich abgeschlossen, sind im Besitz einer gültigen Jugendleiter-Card und verfügen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen. Ausnahmen sind unter der Bedingung möglich, dass die erforderlichen Qualifikationen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren erworben werden. Ein erweitertes Führungszeugnis muss vor der Berufung vorgelegt werden.
- (6) Ab einer Mitgliederzahl von elf Kindern/Jugendlichen kann ein/e stellvertretende/r Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart und ab 21 Kindern/Jugendlichen können zwei stellvertretene Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarte berufen werden. Die Entscheidung über die Anzahl der Stellvertreterinnen/Stellvertreter entsprechend der Mitgliederzahl fällt mit dem Berufungsturnus der/des Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwartes zusammen. Ein Unterschreiten der Mitgliederzahl führt nicht zur vorzeitigen Abberufung der/des Stellvertreterin/Stellvertreters.
- (7) Größere Jugendfeuerwehren können Jugendgruppen bilden. Die Mitglieder der Jugendgruppen wählen in ihrer Jugendfeuerwehr die Jugendgruppenleiterin/den Jugendgruppenleiter für die Dauer von zwei Jahren. Das Wahlergebnis ist dem zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Die Jugendgruppenleiterin/der Jugendgruppenleiter ist im Besitz einer gültigen Jugendleiter-Card. Ein erweitertes Führungszeugnis muss vorgelegt werden.
- (8) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollen jährlich eine Jugendsprecherin/einen Jugendsprecher aus ihrem Kreise wählen. Für die Wahlen zählt die einfache Mehrheit.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können in die Alters- und Ehrenabteilung bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind und
 - mindestens 25 Dienstjahre erreicht worden sind oder
 - nach 15 Dienstjahren aus gesundheitlichen Gründen keinen aktiven Dienst leisten können oder
 - wegen eines Dienstunfalls aus der aktiven Abteilung ausscheiden oder
 - aufgrund beruflicher Rahmenbedingungen aus der aktiven Abteilung ausscheiden müssen und durch ihre besonderen Leistungen zur Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr beitragen.

- (2) Angehörige der Mitgliedsfeuerwehren des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden e. V. können in die Alters- und Ehrenabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden, wenn sie sich im besonderen Maße für das Feuerlöschwesen, den Brandschutz, das Rettungswesen oder den Katastrophenschutz eingesetzt haben.
- (3) Über die Übernahme entsprechend Abs. 1 Anstrich 1 bis 3 entscheidet die zuständige Wehrleitung. Die Entscheidung zur Übernahme und Aufnahme entsprechend Abs. 1 Anstrich 4 und Abs. 2 obliegt der Leitung der Feuerwehr Dresden. Die besonderen Leistungen sind durch die zuständige Wehrleitung mit dem Antrag nachzuweisen.
- (4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihre Leiterin/ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

§ 10

Abteilung Blasorchester

- (1) In die Abteilung Blasorchester der Feuerwehr Dresden können aufgenommen werden:
 - Angehörige der Feuerwehr Dresden,
 - Angehörige der im Stadtfeuerwehrverband Dresden e. V. organisierten Feuerwehren,
 - weitere Personen,die besonderes Interesse an der Feuerwehrmusik als unverzichtbarer, kultureller Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehren haben.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist zur Entscheidung der Leitung der Feuerwehr Dresden zu übergeben.
- (3) Für die Abteilungsleitung und deren Wahlen gelten die § 19 Abs. 1, 2, 5, 6, 8, 9 Alt. 1 und § 22 entsprechend.
- (4) Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder in der Abteilung Blasorchester sowie die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die § 5 Abs. 1, 2, 4, 5, 6, 7 und § 6 Abs. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8 entsprechend.

§ 11

Abteilung Traditionspflege

- (1) In die Abteilung Traditionspflege der Feuerwehr Dresden können aufgenommen werden:
 - Angehörige der Feuerwehr Dresden,
 - Angehörige der im Stadtfeuerwehrverband Dresden e. V. organisierten Feuerwehren,
 - weitere Personen,die dem Feuerlöschwesen, Brandschutz, Rettungswesen und Katastrophenschutz besonders verbunden sind.

- (2) Die besondere Verbundenheit ist durch die Leiterin/den Leiter der Abteilung Traditionspflege zu begründen und mit dem Aufnahmeantrag zur Entscheidung der Leitung der Feuerwehr Dresden zu übergeben.
- (3) Für die Abteilungsleitung und deren Wahlen gelten die § 19 Abs. 1, 2, 5, 6, 8, 9 Alt. 1 und § 22 entsprechend.
- (4) Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder in der Abteilung Traditionspflege sowie die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die § 5 Abs. 1, 2, 4, 5, 6, 7 und § 6 Abs. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8 entsprechend.

§ 12

Abteilung Psychosoziale Notfallversorgung

- (1) Die Abteilung Psychosoziale Notfallversorgung der Freiwilligen Feuerwehr Dresden hat die Aufgabe, Patienten, Angehörige, Hinterbliebene, Augen- und Ohrenzeugen, Ersthelfer sowie direkt Beteiligte (notfallbetroffene Personen) bei der psychosozialen Be- und Verarbeitung von potenziell traumatischen Ereignissen zu unterstützen.
- (2) In die Abteilung Psychosoziale Notfallversorgung können ordentliche Mitglieder im aktiven Einsatzdienst des Krisenintervention und Notfallseelsorge Dresden e. V. aufgenommen werden.
- (3) Die aktive Mitgliedschaft im Einsatzdienst des Krisenintervention und Notfallseelsorge Dresden e. V. ist durch dessen Vorstand im Rahmen des Aufnahmeantrags gegenüber der Leitung der Feuerwehr Dresden schriftlich zu bestätigen.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Abteilung Psychosoziale Notfallversorgung endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im aktiven Einsatzdienst des Krisenintervention- und Notfallseelsorge Dresden e. V. Die Beendigung im aktiven Einsatzdienst des Vereins ist durch dessen Vorstand gegenüber der Geschäftsstelle Freiwillige Feuerwehr unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Darüber hinaus gilt § 5 Abs. 1 entsprechend.
- (5) Für die Abteilungsleitung und deren Wahlen gelten die § 19 Abs. 1, 2, 5, 6, 8, 9 Alt. 1 und § 22 entsprechend.
- (6) Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder in der Abteilung Psychosoziale Notfallversorgung gelten § 6 Abs. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8 entsprechend.

§ 13

Fachberaterinnen/Fachberater

- (1) Natürliche Personen können als Fachberaterinnen/Fachberater für Sonderthemen/-aufgaben berufen werden. Sie unterstützen die Berufsfeuerwehr und die Stadtteilfeuerwehren mit ihrem jeweiligen Fachwissen.
- (2) Die Berufung als Fachberaterin/Fachberater ist schriftlich bei der Leitung der Feuerwehr zu beantragen.
- (3) Fachberaterinnen/Fachberater werden durch die Leitung der Feuerwehr Dresden in der Regel für fünf Jahre berufen.

§ 14**Ehrenmitglieder**

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag der Leitung der Feuerwehr Dresden verdiente Angehörige der Feuerwehr Dresden oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen, den Brandschutz, den Rettungsdienst oder Katastrophenschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr Dresden ernennen. Im Fall der erheblichen schuldhaften Schädigung des Ansehens der Feuerwehr kann die Ehrenmitgliedschaft entzogen werden.

§ 15**Gremien der Freiwilligen Feuerwehr**

Gremien der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr,
- der Stadtfeuerwehrausschuss,
- die Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren, der Abteilungen Blasorchester, Traditionspflege und Psychosoziale Notfallversorgung,
- die Stadtteilfeuerwehrleitungen und
- die Stadtteilfeuerwehrausschüsse.

§ 16**Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Dresden**

- (1) Unter dem Vorsitz der Leitung der Feuerwehr Dresden ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr durchzuführen. In der Hauptversammlung ist ein Bericht über die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
- (2) Mitglieder der Hauptversammlung sind die Angehörigen des Stadtfeuerwehrausschusses und die Delegierten der Stadtteilfeuerwehren sowie der Abteilungen Blasorchester, Traditionspflege und Psychosoziale Notfallversorgung entsprechend folgendem Delegiertenschlüssel (ohne Kinder- und Jugendfeuerwehr):
 - bei einer Ist-Stärke bis zu 30 Angehörigen eine Delegierte/ein Delegierter,
 - bei einer Ist-Stärke von 31 bis zu 50 Angehörigen zwei Delegierte,
 - bei einer Ist-Stärke ab 51 Angehörigen drei Delegierte.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung ist von der Leitung der Feuerwehr Dresden einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung am gleichen Tag und Ort als einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zu dieser Versammlung hinzuweisen. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Eine Niederschrift über die Hauptversammlung ist anzufertigen.

§ 17

Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Leitung der Feuerwehr Dresden. Er behandelt Fragen der Organisation sowie der Dienst- und Einsatzplanung für die Freiwillige Feuerwehr.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus der Leitung der Feuerwehr Dresden als Vorsitzende/Vorsitzenden, den Leiterinnen/Leitern der Fachabteilungen des Brand- und Katastrophenschutzamtes, den Wehrleiterinnen/Wehrleitern der Stadtteilfeuerwehren und den Leiterinnen/Leitern der Abteilungen Blasorchester, Traditionspflege und Psychosoziale Notfallversorgung.
Die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle Freiwillige Feuerwehr nimmt ohne Stimmrecht von Amts wegen an den Sitzungen teil. Weitere Mitglieder ohne Stimmrecht sind die/der Vorsitzende des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden e. V. und die Stadtjugendwartin/der Stadtjugendwart.
- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll mindestens zweimal im Jahr tagen. Die Beratungen sind von der/dem Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung schriftlich verlangten.
- (4) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung am gleichen Tag und Ort als einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zu dieser Sitzung hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.
- (7) Die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle der Freiwilligen Feuerwehr fertigt Niederschriften über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses an.

§ 18**Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren, der Abteilungen Blasorchester, Traditionspflege und Psychosoziale Notfallversorgung**

- (1) Unter dem Vorsitz der Wehrleiterin/des Wehrleiters der Stadtteilfeuerwehr ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr durchzuführen. In der Hauptversammlung ist ein Bericht über die Tätigkeit der Stadtteilfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist von der Wehrleiterin/dem Wehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Angehörigen der aktiven Abteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen aller Abteilungen der Stadtteilfeuerwehr und der Leitung der Feuerwehr Dresden mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Eine Niederschrift ist anzufertigen.
- (4) Für die Abteilungen Blasorchester, Traditionspflege und Psychosoziale Notfallversorgung gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 19**Stadtteilfeuerwehrleitung**

- (1) Der Stadtteilfeuerwehrleitung gehören die Wehrleiterin/der Wehrleiter und bis zu zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter an.
- (2) Die Stadtteilfeuerwehrleitung wird alle fünf Jahre in geheimer Wahl gewählt.
- (3) Gewählt werden können nur Personen, welche der aktiven Abteilung angehören. Sie müssen über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die persönliche Eignung verfügen. Ausnahmen sind unter der Bedingung möglich, dass die erforderlichen Qualifikationen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren erworben werden.
- (4) Im Fall der Wiederwahl der Wehrleiterin/des Wehrleiters kann die Leitung der Feuerwehr eine Ausnahme von Abs. 3 Satz 1 zulassen.
- (5) Die Wehrleiterin/der Wehrleiter und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr im Auftrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters durch die Leitung der Feuerwehr Dresden für die Dauer ihrer Amtszeit berufen.

- (6) Die Wehrleiterin/der Wehrleiter und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht keine Person zur Verfügung, kann die Leitung der Feuerwehr Dresden geeignete Personen mit der kommissarischen Ausübung der Funktion beauftragen. Kommt innerhalb eines Jahres nach Freiwerden der Funktion keine Neuwahl zustande, setzt die Leitung der Feuerwehr Dresden bis zur satzungsgemäßen Bestellung einer nachfolgenden Person eine Feuerwehrangehörige/einen Feuerwehrangehörigen der aktiven Abteilung ein. Im Fall der vorzeitigen Nachbesetzung einer Funktion führt die neugewählte Person diese Funktion nur für den verbleibenden Zeitraum der aktuellen Wahlperiode aus.
- (7) Die Wehrleiterin/der Wehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Stadtteilfeuerwehr verantwortlich und führt die ihr/ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Die Wehrleiterin/der Wehrleiter hat insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jede/jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und der Geschäftsstelle der Freiwilligen Feuerwehr vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit von Angehörigen mit besonderen funktionellen Pflichten zu kontrollieren,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, der Leitung der Feuerwehr Dresden mitzuteilen sowie
 - die Ordnung und Sicherheit in den Objekten der Stadtteilfeuerwehr zu gewährleisten.
- (8) Die stellvertretenden Wehrleiterinnen/Wehrleiter haben die Wehrleiterin/den Wehrleiter bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen und die Wehrleiterin/den Wehrleiter bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (9) Die Wehrleiterin/der Wehrleiter und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstplichten oder wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, von der Leitung der Feuerwehr Dresden im Auftrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters abberufen werden.

§ 20**Stadtteilfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Stadtteilfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleiterin/des Wehrleiters der Stadtteilfeuerwehr. Er besteht aus der Wehrleiterin/dem Wehrleiter als Vorsitzende/Vorsitzenden, den Leiterinnen/Leitern der weiteren Abteilungen der Wehr entsprechend § 1 Abs. 3 Anstrich 1 und bis zu fünf weiteren für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern, welche zum überwiegenden Teil der aktiven Abteilung angehören sollen. Er behandelt allgemeine Grundsatzthemen und Fragen der Dienst- und Einsatzplanung der Stadtteilfeuerwehr.
- (2) Der Stadtteilfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind von der/dem Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtteilfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung schriftlich verlangen.
- (3) Der Stadtteilfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung am gleichen Tag und Ort als einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zu dieser Sitzung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse des Stadtteilfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine Niederschrift ist zu fertigen.
- (5) Die Beratungen des Stadtteilfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.

§ 21**Führungsfunktionsträgerinnen/Führungsfunktionsträger, Sonderfunktionsträgerinnen/Sonderfunktionsträger**

- (1) Führungsfunktionsträgerinnen/Führungsfunktionsträger sind Verbandsführerinnen/Verbandsführer, Zugführerinnen/Zugführer und Gruppenführerinnen/Gruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr. Sonderfunktionsträgerinnen/Sonderfunktionsträger sind
 - Gerätewartinnen/Gerätewarte,
 - Beauftragte für Atemschutz,
 - Beauftragte für Brandsicherheitswachdienst,
 - Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarte sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter und
 - Kinderfeuerwehrwartinnen/Kinderfeuerwehrwarte sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

Als Führungsfunktionsträgerin/Führungsfunktionsträger dürfen nur Angehörige der aktiven Abteilung eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen nachgewiesen werden.

- (2) Die Führungsfunktionsträgerinnen/Führungsfunktionsträger werden auf Vorschlag der Wehrleiterin/des Wehrleiters im Einvernehmen mit dem Stadtteilfeuerwehrausschuss von der Leitung der Feuerwehr Dresden für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Die Leitung der Feuerwehr Dresden kann die Bestellung widerrufen. Die Führungsfunktionsträgerinnen/Führungsfunktionsträger haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers weiter zu erfüllen.
- (3) Die Führungsfunktionsträgerinnen/Führungsfunktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Sonderfunktionsträgerinnen/Sonderfunktionsträger gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 22

Wahlen in den Stadtteilfeuerwehren und Abteilungen

- (1) Die nach § 17 Abs. 3 Satz 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen der Wehrleiterinnen/Wehrleiter und deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertretern sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr kandidierende Personen enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschuss bestätigt sein. Der Stadtteilfeuerwehrausschuss prüft die persönliche und fachliche Eignung für das Amt und lässt sich das Einverständnis zur Kandidatur schriftlich bestätigen.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur eine Kandidatin/ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keine/r der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.
- (3) Wahlen sind von der Leitung der Feuerwehr Dresden oder einer von ihr beauftragten Person zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzerinnen/Beisitzer, die wahlberechtigt aber keine Kandidatinnen/Kandidaten sein können und zusammen mit der Wahlleiterin/dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten der aktiven Abteilung anwesend sind.
- (5) Die Wahl der Wehrleiterin/des Wehrleiters und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen.

- (6) Für die Wahl der Wehrleiterin/des Wehrleiters haben die Wahlberechtigten eine Stimme.
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keine Kandidatin/kein Kandidat im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen. Bei der Stichwahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Für die Wahl der Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Wehrleitung haben die Wahlberechtigten zwei Stimmen. Die Stimmen können getrennt auf verschiedene Kandidatinnen/Kandidaten oder vereint auf eine Kandidatin/einen Kandidaten abgegeben werden. Gewählt sind die Kandidatinnen/Kandidaten entsprechend der Reihenfolge der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Für die Wahlen der weiteren Mitglieder des Stadtteilfeuerwehrausschusses gemäß § 20 Abs. 1 haben die Wahlberechtigten so viele Stimmen wie Ausschussmitglieder zu wählen sind, maximal jedoch fünf Stimmen. Die Stimmen können getrennt auf verschiedene Kandidatinnen/Kandidaten oder vereint auf eine Kandidatin/einen Kandidaten abgegeben werden. Gewählt sind die Kandidatinnen/Kandidaten entsprechend der Reihenfolge der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (9) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (10) Kommt innerhalb des Kalenderjahres, in dem die vorhergehende Wahlperiode endet, die Wahl der Wehrleiterin/des Wehrleiters oder ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter nicht zustande oder stimmt die Leitung der Feuerwehr Dresden dem Wahlergebnis nicht zu, hat der Stadtteilfeuerwehrausschuss der Leitung der Feuerwehr Dresden eine Liste der Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Die Leitung der Feuerwehr Dresden setzt dann im Auftrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nach § 19 Abs. 6 die Wehrleitung ein.

§ 23

Stadtfeuerwehrverband

- (1) Die Fachabteilungen gemeinsam sowie die Feuerwachen des Brand- und Katastrophenschutzamtes der Landeshauptstadt Dresden, die Stadtteilfeuerwehren und die Abteilungen Blasorchester, Traditionspflege und Psychosoziale Notfallversorgung sind jeweils Einzelmitglieder des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden e. V. Die Mitgliedschaft regelt sich nach der Satzung des Verbandes.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist auf der Grundlage der Finanzrichtlinie des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden e. V. durch die Landeshauptstadt Dresden an diesen zu überweisen.

-
- (3) Zur Förderung des Brandschutzwesens erhält der Stadtfeuerwehrverband Dresden e. V. eine jährliche Zuwendung in Höhe des in § 5 Abs. 2 der Anlage dieser Satzung festgelegten Betrages durch die Landeshauptstadt Dresden. Die Verwendung erfolgt entsprechend den durch die Leitung der Feuerwehr Dresden vorgegebenen Förderschwerpunkten.

§ 24

Schlussbestimmungen

- (1) Die Amtsleiterin/der Amtsleiter des Brand- und Katastrophenschutzamtes Dresden wird ermächtigt, Dienstanweisungen bzw. -ordnungen zur Präzisierung dieser Satzung zu erlassen.
- (2) Finanzielle Leistungen entsprechend der Entschädigungsrichtlinie dieser Satzung werden durch die Landeshauptstadt Dresden getragen.
- (3) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (4) Die Feuerwehrsatzung mit der Entschädigungsrichtlinie vom 5. Dezember 2019 tritt außer Kraft.

Dresden, 16.12.2022

gez. Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Anlage

Anlage – Entschädigungsrichtlinie für ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr der Landeshauptstadt Dresden zur Feuerwehrsatzung der Landeshauptstadt Dresden (FwS)

§ 1

Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie monatliche Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Dienst leisten

- (1) Angehörige der aktiven Abteilungen in den Stadtteilfeuerwehren, die mindestens an 40 Stunden der im Dienstplan vorgesehenen Ausbildungs- und Übungseinheiten teilgenommen haben und die Angehörigen der Abteilung Psychosoziale Notfallversorgung erhalten auf Antrag jährlich einen pauschalisierten Auslagenersatz in Höhe von 200,00 Euro. Der Auslagenersatz wird im vierten Quartal auf das Konto der/des Angehörigen überwiesen.
- (2) Die Mitglieder der Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege sowie der Versorgungseinheiten, die Leiterinnen/Leiter der Alters- und Ehrenabteilungen in den Stadtteilfeuerwehren sowie die Fachberaterinnen/Fachberater erhalten auf Antrag jährlich einen pauschalisierten Auslagenersatz in Höhe von 100,00 Euro. Der Auslagenersatz wird im vierten Quartal auf das Konto des Mitgliedes überwiesen. Fachberaterinnen/Fachberater müssen für den Erhalt der Pauschale im jeweiligen Kalenderjahr für die Feuerwehr Dresden tätig geworden sein.
- (3) Der Auslagenersatz nach Abs. 2 wird nur den Mitgliedern gewährt, die keine Angehörigen der aktiven Abteilung in den Stadtteilfeuerwehren und der Abteilung Psychosoziale Notfallversorgung sind. Eine doppelte Gewährung des pauschalen Auslagenersatzes nach Abs. 1 und Abs. 2 scheidet aus.
- (4) Die Wehrleiterinnen/Wehrleiter der Stadtteilfeuerwehren sowie die Leiterinnen/Leiter der Abteilungen Blasorchester, Traditionspflege und Psychosoziale Notfallversorgung erhalten eine monatliche Entschädigung von 120,00 Euro.
- (5) Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Wehrleiterin/des Wehrleiters der Stadtteilfeuerwehren und die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Leiterin/des Leiters der Abteilungen Blasorchester, Traditionspflege und Psychosoziale Notfallversorgung erhalten eine monatliche Entschädigung von 100,00 Euro.
- (6) Die Gerätewartinnen/Gerätewarte der Stadtteilfeuerwehren und der Abteilungen, die Beauftragten für Atemschutz und für Brandsicherheitswachdienst in den Stadtteilfeuerwehren, die Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarte in den Jugendabteilungen sowie die Kinderfeuerwehrwartinnen/Kinderfeuerwehrwarte erhalten eine monatliche Entschädigung von 100,00 Euro.

- (7) Die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarte in den Jugendabteilungen sowie die stellvertretenden Kinderfeuerwehrwartinnen/Kinderfeuerwehrwarte erhalten eine monatliche Entschädigung von 80,00 Euro.
- (8) Die Entschädigung nach Abs. 4 bis 7 wird quartalsweise im dritten Monat des Quartals auf das Konto der Funktionsträgerin/des Funktionsträgers überwiesen.
- (9) Bei Nichterfüllung der Aufgaben kann eine Reduzierung bis zur vollständigen Streichung der Entschädigung/des Auslagenersatzes erfolgen. Reduzierungen bzw. Streichungen sind durch die Wehrleiterin/den Wehrleiter nach Anhörung des Stadtteilfeuerwehrausschusses zu beantragen und bedürfen der Zustimmung der Leitung der Feuerwehr Dresden.

§ 2

Entschädigung bei Maßnahmen der Aus- und Fortbildung

- (1) Die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Ausbilderinnen/Ausbilder beträgt 15,00 Euro je geleistete Ausbildungsstunde. Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss der hierfür vorgesehenen Lehrgänge nach Nr. 4.7 der FWDV 2 an einer autorisierten Ausbildungsstätte sowie die Berufung als Ausbilderin/Ausbilder durch die Leitung der Feuerwehr Dresden auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses.
- (2) Bei der Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Landesfeuerwehrschule Sachsen oder an von ihr autorisierten Aus- und Fortbildungsstellen wird ein pauschaler Auslagenersatz in Anlehnung an das Sächsische Reisekostengesetz für Fahrtkosten und Verpflegungsaufwand gewährt. Bei zentralen Ausbildungslehrgängen der Feuerwehr Dresden wird ein pauschaler Auslagenersatz für Fahrtkosten, Verpflegungsaufwand u. Ä. von 7,50 Euro/Tag ohne besonderen Nachweis gewährt. Der Auslagenersatz ist schriftlich zu beantragen. Bei Ausbildungslehrgängen der Feuerwehr Dresden (Truppausbildung, Maschinist usw.) wird dieser Auslagenersatz ebenfalls gewährt.

§ 3

Entschädigung bei Einsätzen, Bereitschaften und zentralen Maßnahmen der Jugendarbeit

- (1) Für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ist dem privaten Arbeitgeber auf Antrag das fortgewährte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung gem. § 62 Abs. 1 SächsBRKG zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsbetrag gem. § 62 Abs. 2 des SächsBRKG für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, regelt sich nach § 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO vom 21. Oktober 2005, SächsGVBl. S. 291 – in der jeweils gültigen Fassung). Diese Regelung gilt auch bei der Teilnahme an Lehrgängen an der

Landesfeuerweherschule Sachsen oder an von ihr autorisierten Aus- und Fortbildungsstellen.

- (3) Bei Einsätzen, Bereitschaften und zentralen Ausbildungsmaßnahmen der Feuerwehr Dresden von über vier Stunden Dauer bzw. zu ungünstigen Zeiten nach Entscheidung durch den Einsatzführungsdienst wird allen vor Ort befindlichen Einsatzkräften der Feuerwehr Einsatzverpflegung in Höhe von max. 7,50 Euro gewährt. Ist eine zentrale Versorgung nicht gewährleistet, entscheidet der Einsatzführungsdienst über die Art der Verpflegung.
- (4) Erleiden Angehörige der Feuerwehr im Rahmen des Dienstes einen Unfall, so werden die Kosten für Eigenbeteiligung an Leistungen der Krankenkassen auf Antrag zurückerstattet.
- (5) Im Brandsicherheitswachdienst eingesetzte Kameradinnen/Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für jede kostenpflichtig erbrachte Stunde Wachdienst eine Entschädigung von 15,00 Euro.
- (6) Für Komparsen bei zentral geplanten Einsatzübungen kann eine Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 50,00 Euro pro Tag gewährt werden. Die Höhe der Entschädigung wird im Einzelfall in Anlehnung an die Dauer der Einsatzübung vereinbart.
- (7) Für zentrale Maßnahmen der Kinder- und Jugendfeuerwehr Dresden können Freistellungen durch die/den Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart beantragt werden. Über den Umfang entscheidet die Leitung der Feuerwehr im Einzelfall.
- (8) Jede Kinder- und Jugendfeuerwehr kann auf Antrag in der Geschäftsstelle Freiwillige Feuerwehr jährlich Freistellungen im Umfang von maximal fünf Kalendertagen für dezentrale Maßnahmen der Kinder- und Jugendfeuerwehr in Anspruch nehmen.
- (9) Die Abs. 7 und 8 gelten analog für Maßnahmen des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden e. V. Die Freistellung von Vorstandsmitgliedern und Helferinnen/Helfern ist durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden bei der Leitung der Feuerwehr zu beantragen.

§ 4

Ruhezeiten nach Einsätzen und Bereitschaften

Nach Teilnahme an Einsätzen oder Bereitschaften von mehr als vier Stunden Dauer, bei denen keine vorzeitige Ablösung möglich war, wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit sechs Stunden nach Einsatzende zugemutet. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Erstattung des fortgewährten Arbeitsentgeltes.

§ 5**Zuwendungen**

- (1) Bei Dienstjubiläen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr werden folgende Zuwendungen auf Antrag der Wehrleiterin/des Wehrleiters gewährt:
10 Jahre: 50,00 Euro
25 Jahre: 100,00 Euro
40 Jahre: 150,00 Euro
50 Jahre: 150,00 Euro
60 Jahre: 150,00 Euro
70 Jahre: 150,00 Euro
- (2) Zur Förderung des Brandschutzwesens, insbesondere zur Pflege der Kameradschaft in der Feuerwehr Dresden, werden dem Stadtfeuerwehrverband Dresden e. V., den Stadtteilfeuerwehren sowie den Abteilungen Blasorchester, Traditionspflege und Psychosoziale Notfallversorgung im Jahr pro Mitglied (ohne Kinder- und Jugendfeuerwehr) jeweils 10,00 Euro gewährt.
- (3) Zur Unterstützung der Jugendarbeit in der Feuerwehr Dresden werden den Jugendfeuerwehren im Jahr pro Mitglied der Jugendfeuerwehr 30,00 Euro gewährt.
- (4) Zur Unterstützung der Kinderfeuerwehren in der Feuerwehr Dresden werden den Kinderfeuerwehren im Jahr pro Mitglied der Kinderfeuerwehr 20,00 Euro gewährt.
- (5) Die Kosten für die Würdigung mit dem „Ehrenkreuz für treue Dienste in der Feuerwehr“ des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e. V. und der Landeshauptstadt Dresden werden für Angehörige der Feuerwehr Dresden übernommen.
- (6) Bei Teilnahme der Feuerwehr Dresden an Trauerfeierlichkeiten für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Dresden werden 80,00 Euro für Grabschmuck zur Verfügung gestellt.

Dresden, 16.12.2022

gez. Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden